



19.12.2012

Nummer 30

INHALT	SEITE
<u>Stadtwerke Passau GmbH</u>	
- Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländen Passau-Altstadt und Passau-Lindau	225
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 107. Änderung	254
- Bebauungsplan „Stelzlhof“, Gemarkung Hacklberg	254
<u>Vollzug der Wassergesetze</u>	
- Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlags- und Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet Donauwiesen (Durchstich 2+3, Teilfläche A _{E2}) in die Donau ca. bei Fluss-km 2232,5 durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau	255
- Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlags- und Sickerwasser aus dem Gewerbegebiet Sperrwies in den Raberinbach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau	255
<u>Vollzug der Baugesetze</u>	
- Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30 , 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung für Änderungen beim Bürogebäude Bauteil B auf Flur-Nr. 232 der Gemarkung St. Nikola: hier Erstellung einer Spindeltreppe an der Ostfassade, Änderung der Raumaufteilung sowie der Nutzung (ehemals Büros nun Seminarräume) im 1. Obergeschoss sowie Erstellung einer Terrasse im 1. Obergeschoss. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.	256
- Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30 , 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Wegfall von Nebenräumen im 1. Untergeschoss des Bürogebäudes Bauteil E (auf Flur-Nr. 232, der Gemarkung St. Nikola) und stattdessen Schaffung von Stellplätzen. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.	257

- Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30 , 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung für Änderungen bei der Ausführung der Tiefgarage sowie der dazugehörigen Lärmschutzwand (auf Flur-Nr. 232, der Gemarkung St. Nikola): hier Verschiebung der Garagenaußenwand um ca. 1,30 m in Richtung Grünaustraße im Bereich des Ein- bzw. Ausfahrtbauwerkes, Verlängerung der Lärmschutzwand um 10 cm auf insgesamt 3,30 m, Erhöhung der Wandhöhe der Lärmschutzwand von der Erhardstraße aus gesehen auf insgesamt 3,45 m sowie Lageverschiebung der Lärmschutzwand um 72,5 cm nach Westen. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.	258
<u>Volksbegehren: „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ (Kurzbezeichnung: „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“)</u>	
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen	259
- Zulassungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.11.2012	260
- Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren	262
<u>Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013</u>	263
<u>Verordnung zur Festsetzung der Sperrzeiten in der Stadt Passau</u>	264
<u>Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Passau (Parkgebührenverordnung)</u>	265

■ **Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländer Passau-Altstadt und Passau-Lindau
gültig ab 01. Januar 2013**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Grundlagen / Zuständigkeiten
- § 2 Benennung

II. Benutzungsordnung

- § 3 Benutzungsrecht / Benutzungspflichten
- § 4 Öffentliche Einrichtungen
- § 5 Benutzungsberechtigte
- § 6 Erlaubnis zum Anlegen
- § 7 An- und Abmeldung (Rapporte)
- § 8 Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen
- § 9 Sauberhalten der Personenschiffahrtsländer / Reinhaltung des Gewässers und des Untergrundes
- § 10 Zuweisung der Anlegestellen und Liegeplätze
- § 11 Festmachen und Ankern
- § 12 Landgänge
- § 13 Stillliegen von Fahrzeugen
- § 14 Aufenthaltsbeschränkung
- § 15 Benutzung von Anlagen der Personenschiffahrtsländer
- § 16 Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr
- § 17 Logistik (Zu- bzw. Ausstieg der Passagiere, An- und Abfahrt mit Bussen, Ver- und Entsorgung der Schiffe)
- § 18 Haftung ... umsichtige Zu- und Abfahrt, Arbeitssicherheit, Gefahrgut
- § 19 Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere
- § 20 Stornierungen / Terminänderungen
- § 21 Sonstige Benutzungsbeschränkungen
- § 22 Pfandrecht

III. Tariffestsetzung

- § 23 Tarife / Vertragsstrafen

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Wirksamkeit der Bedingungen
- § 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1 Tariffestsetzung

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Ufergeld
3. Ländegeld
4. Versorgung mit Trinkwasser und Strom
5. Entsorgung von Abfall/Hausabwasser
6. Vertragsstrafen

Anlage 2 Öffentliche Einrichtungen nach § 4 Benutzungsbedingungen

1. Personenschiffahrtslände Passau-Altstadt
2. Personenschiffahrtslände Passau-Lindau

Anlage 3 Merkblatt zum Umgang bei Noro-Viren-Ausbrüchen (deutsch/englisch)

Anlage 4 Betriebsanleitung für die Pontone

I. Allgemeines

§ 1

Grundlage / Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt Passau hat mit Wirkung ab 01.04.1991 eine Hafenordnung bzw. ab 26.10.2006 eine Ländeordnung für die Anlegestellen der Fahrgast- bzw. Fahrgastkabinenschiffe im Bereich der Personenschiffahrtsländen in Passau erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Passau vom 30.10.2006, Nr. 29). Bei Bedarf kann die Ländeordnung beim Umweltamt der Stadt Passau, Tel. 0851/396-293, angefordert oder im Internet unter www.stadtwerke-passau.de heruntergeladen werden.
Mit dem Vollzug der Verordnung war bis zum 31.07.1998 die Stadtwerke Passau als Eigenbetrieb der Stadt Passau beauftragt; ab 01.08.1998 gilt dies für die Stadtwerke Passau GmbH (beliehene Gesellschaft des privaten Rechts).
- (2) Der Werkausschuss der Stadtwerke Passau - ab 01.08.1998 Aufsichtsrat der Stadtwerke Passau GmbH - hat am 24.07.1991, zuletzt am 28.09.2006, die Benutzungsbedingungen mit Tariffestsetzung für die Personenschiffahrtsländen Passau-Altstadt = Anlegestellen A1 - A14 und Passau-Lindau = Anlegestellen L1 - L4 beschlossen. Die danach folgenden Versionen wurden bzw. werden von der Geschäftsführung der Betreiberin im Rahmen der laufenden Geschäfte ausgefertigt. Auch die jeweils gültige Fassung der Benutzungsbedingungen kann unter www.stadtwerke-passau.de heruntergeladen werden.
- (3) Schifffahrtsrechtliche und sonstige relevante gesetzliche Vorschriften bleiben von der Ländeordnung der Stadt Passau und den Benutzungsbedingungen unberührt.
- (4) Die Benutzungsbedingungen beziehen sich auf die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, wie sie in § 4 beschrieben sind.

§ 2

Benennung

Die Stadtwerke Passau GmbH wird im Folgenden als "Betreiberin" bezeichnet. Die Verfügungsberechtigten (Schiffseigner, Charterer, Schiffsführer) und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter und die Ausrüster werden "Benutzer" genannt.

II. Benutzungsordnung

§ 3

Benutzungsrecht / Benutzungspflichten

Das Recht zur Benutzung der Personenschiffahrtsländen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen (= privatrechtliche Regelung).

Die Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung der Ländeordnung der Stadt Passau bleiben hiervon unberührt (= öffentlich-rechtliche Regelung).

Die Benutzer haben sowohl die Ländeordnung der Stadt Passau als auch die Benutzungsbedingungen der Betreiberin zu beachten (§ 1 Abs. 3).

§ 4

Öffentliche Einrichtungen

Die für die Personenschiffahrt als Länden zur Verfügung gestellten öffentlichen Einrichtungen mit Nebenanlagen ergeben sich aus Anlage 2 dieser Benutzungsbedingungen (Geltungsbereich). Die Widmung erfolgt ggf. durch den Stadtrat der Stadt Passau.

§ 5

Benutzungsberechtigte

- (1) Die Betreiberin stellt die Personenschiffahrtsländen zum Anlegen und Liegen von Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffen (nachfolgend Fahrzeuge genannt) und schwimmenden Anlagen im Rahmen der vorhandenen Anlege- bzw. Liegeplatzkapazität allgemein zur Verfügung.
Benutzungsberechtigt sind auch Bunkerboote zum Zwecke der Treibstoffversorgung der liegenden Schiffe und – sofern angeboten - emissionsrechtlich unbedenkliche Fahrzeuge (§ 15, § 17 Abs. 4 und 8) zur Übernahme von Altöl, Bilgenwasser sowie von Altschmierfetten.
Die Notwendigkeit einer schiffahrtspolizeilichen Erlaubnis zum Bebunkern von Fahrzeugen außerhalb der zulässigen Liegebreiten (Seiten 25, 26) bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die an den Personenschiffahrtsländen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu verwenden.
Der in diesen Benutzungsbedingungen mehrfach verwendete Begriff "schwimmende Anlagen" bezieht sich ausschließlich auf nur vorübergehend stillliegende Anlagen; er ist nicht im Sinne von § 1.01 Nr. 6 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung zu verstehen.

§ 6 Erlaubnis zum Anlegen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bedürfen zum Anlegen / Liegen im Bereich der Personenschiffahrtsländen der Erlaubnis der Betreiberin.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - 2.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 2.3 Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

§ 7 An- und Abmeldung

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind vom Benutzer unverzüglich nach der Ankunft in der von der Betreiberin vorgegebenen Form anzumelden und vor dem Verlassen der Personenschiffahrtslände abzumelden (Abs. 3). Die Betreiberin kann neben der Freistellung nach Abs. 2 im Einzelfall auf die An- und Abmeldung verzichten.
- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
 - 2.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 2.3 Fahrzeuge, die nach einem mit der Betreiberin abgestimmten Fahrplan verkehren und
 - 2.4 Bunkerboote.
- (3) Spätestens vor dem Verlassen der Anlegestelle ist der Schiffsrapport vom Benutzer vollständig ausgefüllt der Ländenverwaltung zuzuleiten (per Fax, Email oder durch Überbringung). Eine Abholung durch die Ländenverwaltung erfolgt nicht! Sofern der Rapport von der Betreiberin am Folgetag angemahnt werden muss, wird für den Verwaltungsaufwand ein Pauschalbetrag von 20,-€ zusammen mit dem Ufer- / Ländegeld erhoben.

§ 8 Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Der Benutzer hat zu dulden, dass die Bediensteten der Betreiberin im Rahmen ihres Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und erforderlichenfalls auf ihnen mitfahren. Dies gilt ebenso für Bedienstete der Wasserschutzpolizei und anderer Bundes- und Landesbehörden sowie der Stadt Passau.

§ 9

Sauberhalten der Personenschifffahrtsländen / Reinhaltung des Gewässers und des Untergrundes

- (1) Die Personenschifffahrtsländen sind sauber zu halten (§ 15, § 17 und § 18).
- (2) Es ist verboten, von Fahrzeugen / schwimmenden Anlagen aus feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt zu behindern bzw. zu gefährden oder das Gewässer bzw. den Untergrund zu verunreinigen (hierunter fallen auch Alt-öle, Altschmierfette und Bilgenöl), in die Donau zu werfen oder einzuleiten.

§ 10

Zuweisung der Anlegestellen und Liegeplätze

- (1) Anlegestellen bzw. Liegeplätze werden von der Betreiberin zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Anlegestelle bzw. eines bestimmten Liegeplatzes für ein Fahrzeug bzw. eine schwimmende Anlage.

Der Benutzer hat sich eigenverantwortlich zu vergewissern, dass die zugewiesene Anlegestelle bzw. der zugewiesene Liegeplatz für sein Fahrzeug ausreichend bemessen und vor allem im Hinblick auf die gebotene Sicherheit – auch die der Schiffsgäste – geeignet ist. Dies gilt auch für das Anlegen an ein anderes Fahrzeug bzw. eine schwimmende Anlage und für gegebenenfalls notwendiges Setzen eines Ankers. Bei unzureichenden Liegeplatzverhältnissen ist die Ländebehörde zu informieren; dies gilt auch bei festgestellten Sicherheitsmängeln.

- (2) Die Vergabe erfolgt insbesondere nach den Kriterien:
 - 2.1 Sicherheit und Ordnung zu Lande und zu Wasser unter Einbeziehung der logistischen und technischen Erfordernissen (z. B. Stromanschluss),
 - 2.2 Art der Fahrzeuge (Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe mit / ohne Verweildauer der Passagiere in Passau, mit / ohne organisierte Stadtführung, mit / ohne Übernachtungen von Schiffsgästen in Passauer Hotels),
 - 2.3 sinnvoller organisatorischer Ablauf,
 - 2.4 Zweckmäßigkeit,
 - 2.5 allgemeine langjährige Zuweisungserfahrung und
 - 2.6 wichtige betriebliche Belange des antragstellenden Schifffahrtsunternehmens.

Zugewiesene Anlegestellen / Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung der Betreiberin gewechselt werden.

- (3) Auf Verlangen der Betreiberin hat der Benutzer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- (4) Die Betreiberin erstellt bei Bedarf zeitgerecht eine Anlege- bzw. Liegeplatzeinteilung, soweit sie rechtlich und tatsächlich zu vergeben in der Lage ist. Diese gilt
 - für Fahrgastkabinenschiffe jeweils für den Zeitraum von einem Kalenderjahr,
 - für Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan verkehren oder regelmäßig Rundfahrten im Stadtgebiet von Passau durchführen, jeweils für den Zeitraum von zwei Kalenderjahren.

- (5) Soweit die Anlegestelle zweckentsprechend genutzt wird, ist die Anlege- bzw. Liegeplatzeinteilung nach Abs. 4 für die Betreiberin verbindlich.
Sie kann von der Betreiberin dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. Hochwasser, Auflassung einer Anlegestelle oder eines Liegeplatzes, Sicherheitsbelange, Ansteckungsgefahr (z. B. bei Noro-Viren), überhöhte Emissionen, Beeinträchtigung des durchfahrenden Schifffahrtsverkehrs o. ä. (Abs. 2).
- (6) Sonderfahrten sind spätestens 8 Tage vor der Benutzung der Personenschiff-fahrtsländen schriftlich unter der in Abs. 8 aufgeführten Anschrift anzuzeigen. Anmeldungen für diese Fahrten werden berücksichtigt, soweit die allgemeine Liegeplatzeinteilung freie Kapazitäten aufweist.

Gleiches gilt für alle sonstigen Fahrzeuge, die in der Liegeplatzeinteilung nach Abs. 4 nicht enthalten sind.

- (7) Die Einteilung bzw. Zuweisung nach § 10 steht unter dem Vorbehalt, dass zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Betreiberin ein wirksamer Nutzungsvertrag über die zu vergebenden Wasserflächen besteht (§ 18 Abs. 4).
- (8) Die Benutzer melden der Betreiberin schriftlich bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres die geplanten Fahrten für das Folgejahr unter folgender Anschrift an:

Stadtwerke Passau GmbH
Regensburger Str. 29

Fax: 0851/560-465
E-mail: hafen@stadtwerke-passau.de 94036 Passau
Internetzugang: www.stadtwerke-passau.de
Tel. 0851/560-464 oder 560-461
Mobil 0171/4498078

Die Anmeldung muss neben den An- und Ablegezeiten folgende Zusatzdaten enthalten:

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| - Ein- und / oder Ausschiffung in Passau? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - organisierte Stadtführungen für die Schiffsgäste in Passau? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - Hotelübernachtungen von Passagieren in Passau? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - Stromanschluss? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| techn. Daten hierzu (soweit noch nicht erfolgt) | | |
| - Landgangsteg parallel zum Schiff vorhanden? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - Abfallentsorgung bei jeder Anlegung? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| - Rechnungsadressat? | | |
| - Fahrtrichtung beim Anlegen | bergwärts/talwärts | |

Der ständig aktualisierte Liegeplatzplan (Wochenplan) kann im Internet abgerufen werden, ebenso das Formblatt für den Schiffsrapport, die Nutzungsbedingungen mit Tariffestsetzung und die Ländeordnung (www.stadtwerke-passau.de)

- (9) Wenn Liegeplätze auf Grund höherer Gewalt, z. B. bei höheren Wasserständen, nicht oder nur eingeschränkt genutzt oder nicht mehr verlassen werden können, ist hieraus ein Haftungsanspruch gegen die Betreiberin ausgeschlossen (§ 18).

- (10) Wenn ein Fahrzeug auf Grund einer amtlichen Anordnung (z. B. bei einer Ansteckungsgefahr) nicht an- bzw. ablegen darf, ist ein Haftungsanspruch gegenüber der Betreiberin ausgeschlossen (§ 16 Abs. 4, § 18).

§ 11

Festmachen und Ankern

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind vom Benutzer an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, der beruflichen Übung sowie der Sorgfaltspflicht sicher festzumachen. Die Gefahr des Abreißen ist auszuschließen. Stellt die Festmacheinrichtung eine Gefahr für Dritte dar, so muss sie auffällig gekennzeichnet und auch nachts gut erkennbar sein (erforderlichenfalls Beleuchtung). Dabei ist auch die möglicherweise bestehende Erfordernis zum Setzen eines Ankers zu berücksichtigen. Dieser muss sich in einer Lage befinden, die eine Beschädigung anderer Fahrzeuge oder anderer Anlagen ausschließt.
- (2) Durch das Festmachen von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, die Ver- und Entsorgung der Fahrzeuge sowie der Verkehr auf dem Wasser und auf den Uferwegen nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden.

Soweit erforderlich, sind bei, auf oder an den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen ausreichend Warnhinweise aufzustellen bzw. anzubringen, die den gültigen Vorschriften entsprechen müssen.

Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen über Fahrzeuge, welche nicht den Erfordernissen der Fahrgastschiffahrt entsprechen, und über schwimmende Anlagen - ausgenommen Pontone - ist nicht zulässig.

- (3) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat beim Festmachen das Personal Schwimmwesten zu tragen.

§ 12

Landgänge / Zustiege

- (1) Die Beschaffenheit und Sicherheit von Landgangstegen für deren Nutzer sowie gegenüber Dritten obliegt der alleinigen Sorgfaltspflicht des Benutzers, von dessen Fahrzeug dieser ausgebracht worden ist. Die in die landseitigen Verkehrsflächen hineinragenden Landgangstegen dürfen Personen, Radfahrer und Landfahrzeuge aller Art nicht behindern und auf keinen Fall gefährden (§ 11 Abs. 2). Bei den Anlegestellen muss bei der Verwendung eines Landgangsteges dieser parallel zum Schiff ausgebracht werden, es sei denn, dass dieser Dritte nicht behindert oder gefährdet. Die Enden des Landgangsteges sind auffallend zu kennzeichnen und nachts sowie bei schlechter Sicht zu beleuchten.
- (2) Benutzen Fahrzeuge / schwimmende Anlagen die Personenschiffahrtsländer, indem sie nebeneinander liegen, so muss der Benutzer des dem Ufer näher liegenden Fahrzeuges das Überlegen von Laufstegen bzw. Landgangstegen an geeigneten

ter Stelle sowie das Herüber- bzw. das Hinüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs (§ 17 Abs. 7) und das Überqueren von Personen dulden (§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend).

- (3) Für das Betreten und Verlassen von Fahrzeugen / schwimmenden Anlagen durch beruflich an Bord tätige Personen ist ein sicherer Zugang herzustellen.

§ 13

Stillliegen von Fahrzeugen

Vorübergehend oder auf Dauer außer Betrieb befindliche Fahrzeuge sowie schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Personenschiffahrtsländer nur mit Erlaubnis der Betreiberin stillliegen.

§ 14

Aufenthaltsbeschränkung

Die Betreiberin kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder von schwimmenden Anlagen anordnen.

Derzeit gelten folgende Beschränkungen nur für die Länder Passau-Altstadt:

- Zwischen 23:00 Uhr und 07:00 Uhr dürfen **Fahrgastkabinenschiffe** an der Personenschiffahrtsländer Passau-Altstadt generell nicht an- bzw. ablegen; zudem ist an den Anlegestellen A1, A2 und A3 das Anlegen von **Fahrgastschiffen** in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht gestattet.
- An der Anlegestelle A3 ist das Liegen von Fahrzeugen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht gestattet.

Die Betreiberin kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 15

Benutzung von Anlagen der Personenschiffahrtsländer

- (1) Die Benutzung der Anlagen / Einrichtungen der Personenschiffahrtsländer wird im Einzelfall von der Betreiberin geregelt.
- (2) Bei der Zufahrt zu den Anlegestellen bzw. zu den Liegeplätzen sind laute Musik und Lautsprecherdurchsagen im Freien untersagt.
Insbesondere anlässlich von Abendfahrten hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass das An- und Von-Bord-Gehen der Passagiere ruhig und störungsfrei vonstatten geht. Der Benutzer trägt in diesem Zusammenhang die volle Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden. Auf § 18 (Gewährleistung, Haftung) und Ziffer 6 der Tariffestsetzung zu den Benutzungsbedingungen wird ausdrücklich verwiesen. Eine Übertragung der Verantwortung auf einen Dritten, z. B. einen Veranstalter, ist der Betreiberin gegenüber ausgeschlossen.
- (3) Vor dem Verlassen der Anlegestellen bzw. der Liegeplätze hat der Benutzer von ihm verursachte Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen (§ 9).

- (4) Die Versorgung der Fahrzeuge mit Treibstoff von Land aus ist untersagt (Tankvorgänge ausschließlich über ein Bunkerboot [§17 Abs. 2]).
- (5) Das Befahren des sog. Russenkai entlang der Lände in der Altstadt sowie die Zufahrt zu den Anlegestellen A1 und A2 mit Straßenfahrzeugen aller Art richtet sich nach der vorhandenen amtlichen Verkehrsbeschilderung.
- (6) Unmittelbar nach dem Anlegen hat der Benutzer das Fahrzeug bzw. die schwimmende Anlage vorschriftsmäßig an die landseitige Stromstation anzuschließen; technisch begründete Ausnahmen behält sich die Betreiberin vor.
- (7) Vor dem Ablegen von den Pontonen hat der Benutzer die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen in die jeweiligen Positionen zu bringen (Einhängen der Absperrketten, Schließen der Zugänge usw.).
Dies gilt auch bei einem Liegen eines Fahrzeuges über Nacht.

Bei allen Anlegestellen der Lände Passau-Altstadt und der Lände Passau-Lindau hat der Benutzer darauf zu achten, dass die an den Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossenen Kabel, Leitungen und Schläuche ordnungsgemäß abgekuppelt und vorhandene Verschlusskappen wieder angebracht sind. Stromverteilerkästen sind nach dem Ziehen der Stecker zu schließen und – sofern ein Schloss vorhanden und ein Schlüssel übergeben worden ist – abzuschließen.

- (8) Folgende Auflagen und Bedingungen aus der **strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung** des Wasser- und Schifffahrtsamtes Regensburg Nr. 501/2007 vom 07.08.2007 und 1. Nachtrag vom 28.01.2010 sind vom Benutzer (**analog**) zu beachten, wobei die Verantwortlichkeit des Benutzers aus der erteilten ssG und den Nutzungsverträgen gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt wird (**betrifft Lände Passau-Altstadt**):

- Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, welche den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen und die Umwelt nicht belasten.

Anmerkung der Betreiberin:

Ganz besonders gilt dies für ein Bunkerboot zum Betanken der liegenden Schiffe.

- Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat die Betreiberin ohne besondere Aufforderung die Anlage von Fahrzeugen / schwimmende Anlagen zu räumen und im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

- Die Betreiberin darf nur solchen Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen das Anlegen gestatten, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ausreichen.

(9) Folgende Auflagen und Bedingungen aus dem **Planfeststellungsbeschluss** der Stadt Passau vom 16.11.2005 für die Errichtung der Lände Passau-Lindau sind vom Benutzer (**analog**) zu beachten, wobei die Verantwortlichkeit des Benutzers aus der erteilten ssG und den Nutzungsverträgen gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt wird (**betrifft Lände Passau-Lindau**):

- Die Betreiberin darf nur Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen das Anlegen gestatten, für die die Wassertiefe sowie die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ausreicht.
- Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, welche den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. Anmerkung der Betreiberin: Ganz besonders gilt dies für ein Bunkerboot zum Betanken der liegenden Schiffe. Desweiteren sind auch die Umweltbelange zu beachten.
- Regelung zur Räumung der Lände bei **Hochwasser** der Donau. Das WWA Passau teilt die Pegelstände Passau / Donau, Passau / Ilzstadt mit Vorhersage und Passau / Inn der Stadt Passau (Ordnungsamt) mit.

Bei den angeführten Pegelständen am Pegel Passau / Ilzstadt (PAZ) sind nachfolgende Maßnahmen durch die Betreiberin veranlasst (dies betrifft die neuen Anlagen im Rahmen der vorliegenden wasserrechtlichen Behandlung):

Pegelstand in cm (Pegel Passau / Ilzstadt):	Gefährdete Objekte u. Maßnahmen
850	Vorwarnung für "Lände Lindau"
> 810 und Prognose > 950 Zu beachten ist das festgelegte Vorgehen im Hochwasserakt (Pegel-Achleiten!)	Räumung der Lände

Die Vorlaufzeit der Prognose beträgt üblicherweise 8 Stunden. Ungeachtet der Höhe des Pegel Passau-Ilzstadt hat der Benutzer bei einem Pegel **Passau-Donau 780 (Einstellung der Schifffahrt [Fa. W+K bei einem Pegel Passau-Donau 810])** das Notwendige rechtzeitig zu veranlassen.

Die v. g. Pegelstände gelten nur bei normalen Hochwässern ohne Einwirkung von Eis bzw. Treibeis. Es liegen für die Lände Lindau noch keine Hochwassererfahrungen vor. Die v. g. Warnpegel können sich deshalb zur gegebenen Zeit ändern.

(10) Bei der logistischen Nutzung der landseitigen Mischfläche vor der Anlegestelle A13 ist ein Be- und Entladen der Busse von bzw. mit Koffern nur gestattet, sofern diese entsprechend der Beschilderung linksseits, also entlang der Baumallee, stehen. Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Risikominimierung bei der Arbeitssicherheit und für die allgemeinen Verkehrsteilnehmer sind hierbei zwingend zu beachten. Ebenso sind die v. g. Sicherheitsvorkehrungen in der Lände Lindau zu beachten. Zusätzlich ist ein Auffahren von Ver- bzw. Entsorgungsfahrzeugen auf den dortigen

gen Betriebsweg aus statischen Gründen untersagt. Der Benutzer hat eine Zuwiderhandlung unverzüglich zu unterbinden. Unterbleibt die Unterbindung leichtfertig, haftet der Benutzer gemäß § 18 Abs. 3.

§ 16

Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr

- (1) Bei Ausbruch eines Brandes auf Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ist unverzüglich die Feuerwehr (Tel. 112), die Wasserschutzpolizei (0851/9511-570) und die Betreiberin (Tel. 0851/560-464 oder 560-461 oder 560-0) zu verständigen.
- (2) Im Falle eines Brandes sind Fahrzeuge und schwimmende Anlagen unverzüglich aus dem Ländebereich zu verholten, soweit dies ohne Gefährdung von Personen und Sachen / Anlagen noch möglich ist.
- (3) Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen oder der Kaimauer, Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen sind unverzüglich der Wasserschutzpolizei (Tel. 0851/9511-570) und der Betreiberin (Tel. 0851/560-464 oder 560-461 oder 560-0) zu melden; bei einem Umweltschaden (z. B. Öl- oder Treibstoffaustritt) zudem die Feuerwehr (Tel. 112).
- (4) Bei einer Ansteckungsgefahr an Bord sind bereits bei der Anfahrt nach Passau, spätestens vor dem Anlegen das Staatliche Gesundheitsamt (Tel. 08502/9131-0) und die Betreiberin (Tel. 0851/560-464 oder 560-461 oder 560-0) zu informieren (= Meldepflicht des Benutzers) und ggf. deren Vorgaben zu beachten (siehe u. a. Merkblatt Anlage 3).

§ 17

Logistik (Zu- bzw. Ausstieg der Passagiere, An- und Abfahrt mit Bussen, Ver- und Entsorgung der Schiffe)

- (1) Busse, welche Schiffsgäste zu den Anlegestellen A1 - A5 bringen bzw. von dort abholen, müssen grundsätzlich auf den Busparkplätzen an der Fritz-Schäffer-Pro-menade oder an den Busparkplätzen am Güterbahnhof einen Zwischenhalt einlegen, bis eine Anforderung mittels Mobiltelefon durch eine an Bord befindliche verantwortliche Person (z. B. Reiseleitung) erfolgt.

Danach reihen sich die Busse am Römerplatz auf. Der dort abgesenkte Bordstein kann auf einer Breite von 1,0 m benutzt werden. Im Übrigen richtet sich die Landzufahrt zu den Anlegestellen A1 – A5 nach der amtlichen Verkehrsbeschilderung; eventuelle Ausnahmegenehmigungen sind beim Amt für öffentliche Ordnung bei der Stadt Passau zu beantragen. Am Römerplatz können max. 3 Busse gleichzeitig zum Ein- und Aussteigen von Passagieren halten.

Zu den Anlegestellen A13 und A14 an der Fritz-Schäffer-Promenade können die Busse zum Check-In bzw. zum Check-Out der Gäste unmittelbar hinfahren (entsprechend der Beschilderung linksseitig halten, Ausfahrt Richtung Ostrampe der Schanzlbrücke oder über den Parkplatz unter der Schanzlbrücke; die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge einschließlich der Taxen stellen sich donauseitig auf, der Mittelbereich bleibt für die Durchfahrt frei).

Ordnungsanweisungen durch das Personal der Betreiberin sind land- und wasserseitig zu beachten, soweit es sich um Handlungen handelt, die unmittelbar mit dem An- und Ablegen sowie mit dem Check-In / Check-Out zusammenhängen, z. B. vorübergehendes Abstellen der Koffer im Verkehrsraum.

- (2) Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Radfahrer, Taxen, Busse und sonstiger Verkehr) ausreichend auf Hindernisse (Kabel, Schläuche, Paletten usw.) hingewiesen und geringstmöglich beeinträchtigt werden. Warnhinweise sind vom Benutzer aufzustellen bzw. von diesem über die Fahrer der Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge zu veranlassen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind aufgestellte Warnhinweise wieder zu entfernen. Auf keinen Fall dürfen Dritte gefährdet werden (§ 18). Vorschriften zur Risikominimierung bei der Arbeitssicherheit und bei Tankvorgängen (§15 Abs. 4) sind zwingend zu beachten. U. a. sind bei Tankvorgängen der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten. Unbedingt darauf zu achten ist, dass kein Treibstoff in das Wasser gelangen kann bzw. keine sonstigen wassergefährdenden Stoffe (verschiedene Höhen beim Wasserstand durch schnell vorbeifahrende Schiffe!).

Die vorgegebenen Ver- und Entsorgungszeiten sind strikt einzuhalten. Inbesondere ist eine Übergabe von Waren auf die Fahrgastkabinenschiffe bzw. von den Fahrgastkabinenschiffen von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr nicht gestattet; bei Tagesausflugsschiffen ist dies aus Gründen des fließenden Verkehrs frühestens ab 08:15 Uhr möglich, ausgenommen bei den Anlegestellen A11 und A12. Die Betreiberin behält sich die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor. Instandhaltungs- bzw. Reparaturfahrzeuge dürfen bereits ab 08:00 Uhr zu den betreffenden Schiffen fahren.

- (3) **Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen ist während des Liegens aus Gründen des Umwelt- und Emissionsschutzes grundsätzlich unzulässig.** Soweit für die Fahrzeuge die landseitige Stromzuführung zum ordnungsgemäßen Betrieb ausreicht, müssen deshalb die Fahrzeuge Strom von den vorgehaltenen Abgabestellen beziehen. Die Schiffe müssen entsprechend ausgerüstet sein, es sei denn, es sprechen technische Gründe dagegen. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen behält sich die Betreiberin vor (z. B. übergangsweise beim Liegen eines Fahrzeuges in zweiter Reihe).

Für die Leitung des Stromes von den Stromanschlussstellen zu den Fahrzeugen dürfen nur einwandfreie und wasserdichte Kabel mit wasserdichten Kupplungen verwendet werden. Die Kabel sind nicht im Verkehrsbereich zu führen. Sie dürfen nicht über scharfe Kanten zum Liegen kommen, nicht scheuern und nicht geknickt werden. Sie müssen durch Zug beansprucht werden können; sie müssen bei Höhenschwankungen, die durch wechselnde Wasserstände hervorgerufen werden, unbeschadet mitgehen können.

Die Verbrauchswerte müssen in das aufliegende Kontrollbuch eingetragen werden. Sofern technische Ableseeinrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

Benutzer, die sich nicht an die Stromanschlusspflicht halten, müssen für ihr Fahrzeug mit einer Vertragsstrafe, der Zuweisung einer anderen Anlegestelle oder mit der Verweisung von den Länden der Betreiberin rechnen.

- (4) Angesammelte Hausabwässer (kein Bilgenwasser) können in die öffentliche Kanalisation umweltgerecht entsorgt werden (siehe hierzu Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, Teil A, Art. 9.01 ff).

Sofern während des Liegens von Fahrzeugen ungeklärte Hausabwässer anfallen, müssen diese in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Schläuche und Kupplungen müssen dicht sein (siehe hierzu analog Abs. 3 zweiter Absatz Satz 2 und 3). Landseitige Kanalisationsübernahmestationen sind vorhanden.

- (5) Der Abfall ist zu sortieren in:
- 5.1 Bio-Abfall (spezielle Tonnen werden vom beauftragten Entsorgungsunternehmen bereit gestellt)
 - 5.2 Glas (weiß, grün, braun)
 - 5.3 Papier, Kartonagen
 - 5.4 Sondermüll
 - 5.5 sonstiger Abfall.

Von den Fahrgastkabinenschiffen wird der Abfall bei üblichen Mengen nach Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.5 bei Bedarf im Auftrag der Betreiberin von einem Entsorgungsunternehmen abgeholt und von diesem umweltgerecht entsorgt (siehe hierzu Ziffer 5 Satz 1 der Tariffestsetzung zu den Benutzungsbedingungen).

Der Bedarf zur regelmäßigen Abfallentsorgung ist generell mit der Liegeplatzanmeldung oder in Einzelfällen spätestens 2 Tage vor dem Anlegen per Fax oder per Email der Ländenverwaltung mitzuteilen. Erfolgt keine diesbezügliche Benachrichtigung, kann eine Entsorgung nicht mehr veranlasst werden!

Bei Ankünften an einem Samstag, Sonntag oder Montag ist Meldeschluss jeweils am vorangehenden Freitag, 11:00 Uhr.

Die Entsorgungszeiten werden von der Betreiberin vorgegeben.

Die mit der Entsorgung beauftragte Firma ist berechtigt, bei der Entgegennahme der Abfälle diese zu kontrollieren. Für den Fall, dass die Sortierung nach Satz 1 nicht ausreichend ist, wird der Abfall nur angenommen, wenn ein angemessenes Zusatzentgelt entrichtet wird (siehe Ziffer 5 Satz 2 der Tariffestsetzung zu den Benutzungsbedingungen). Gleiches gilt für die Entsorgung von Sondermüll, z. B. Leuchtstofflampen, Batterien usw. Es wird empfohlen, auf eine gegenseitige schriftliche Bestätigung bei den Sonderfällen zu achten, damit bei einer Rechnungsstellung entsprechende Nachweise vorhanden sind (entsprechende Vordrucke hat das Entsorgungsfahrzeug dabei).

- (6) Die Abfall- und Fäkalienentsorgungsstellen sind sauber zu halten (§ 9); ggf. ist eine dichte Unterlage auszubreiten.
- (7) Der Benutzer hat zu dulden, dass über sein Fahrzeug hinweg mit der gebotenen Sauberkeit ver- und entsorgt wird (§ 12).
- (8) Die Vorschriften der Satzung zur Regelung der Abfallbeseitigung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft- und Entsorgung Donau-Wald (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 27 / 90 S. 201 ff) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, ebenso einschlägige emissionsrechtliche Vorgaben. Dies gilt auch für die Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen, z. B. Altölen, Bilgenwasser, Altschmierstoffen u.d.gl.; im Zweifelsfall ist das Umweltamt der Stadt einzubinden (Tel. 0851/396-415).

§ 18 Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an den Anlegestellen bzw. bei den Liegeplätzen einschließlich der Zu- und Abfahrten von bzw. zur Fahrrinne zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
- (2) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Personenschifffahrtsländen und deren Einrichtungen / Anlagen.
- (3) Der Benutzer trägt die Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst, seinen Mitarbeitern und Bediensteten, seinen Beauftragten, seinen Zulieferern, seinen Passagieren oder seinen sonstigen ihm zurechenbaren Personen entstehen bzw. verursacht werden und haftet der Betreiberin und auch Dritten gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in unbegrenzter Höhe.

Der Benutzer stellt die Betreiberin von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf ihn selbst oder ihm zurechenbare Personen zurückzuführen sind. Er ist zur Vorlage einer ausreichend bemessenen und für den Zeitraum des Liegens international gültigen Versicherungspolice verpflichtet (zusammen mit der Anmeldung, spätestens bei der Einfahrt in die Personenschifffahrtslände Passau-Altstadt bzw. Passau-Lindau).

Der Benutzer übermittelt der Betreiberin eine aktuelle Gefährdungsanalyse für die im Ländenbereich zu tätigen Arbeiten (z. B. Anlegung einer Schwimmweste bei der Festmachung des Fahrzeuges, Warnwesten, Warnhinweise, Beleuchtungsw.). Die einschlägigen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit sind zu beachten.
Auch bei der Mitführung von Gefahrstoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Der Benutzer fährt so umsichtig an die Anlage an, dass eine Beschädigung dieser sowie Sachen von Dritten ausgeschlossen ist; gleiches gilt analog für die Abfahrt. Auch veranlasst und überwacht der Benutzer die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Verweildauer auf dem zugewiesenen Liegeplatz einschließlich der An- und Abfahrt im Bereich der Personenschifffahrtsländen Passau-Altstadt und Passau-Lindau.

Im Verhältnis zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und der Ländenbetreiberin haben die Bestimmungen im Nutzungsvertrag WSV/Stadtwerke Passau GmbH Vorrang vor den Benutzungsbedingungen.

- (4) Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige Dritte entstehen. Insbesondere haftet die Betreiberin nicht für Schäden, die dem Benutzer an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung der Personenschifffahrtsländen samt deren Einrichtungen / Anlagen entstehen; dies gilt auch für Personen und deren Sachen, die dem Benutzer zurechenbar sind (siehe Abs. 3).

Die Betreiberin haftet trotz Zuweisung nach § 10 nicht für Schäden bei Wegfall bzw. Beendigung der Nutzungsverträge bezüglich der zu vergebenden Wasserflächen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (z. B. bei einer kurzfristigen oder fristlosen Kündigung während der Schifffahrtssaison).

Im Übrigen haftet die Betreiberin nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder bewussten Unterlassung durch sie selbst oder ihren Mitarbeitern / Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Die Schadenssumme wird je Schadensfall auf max. 2,5 Mio. € begrenzt.

- (5) Vorbezeichnete Ausschlüsse oder Begrenzungen der Haftung gelten nicht für
- a) Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreiberin beruhen und
 - b) sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreiberin beruhen.

Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.

Der Adressat der Benutzungsbedingungen ist verpflichtet, diese umgehend dem oder den Verantwortlichen an Bord zu übermitteln.

§ 19

Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere

- (1) Die Benutzer haben alle Auskünfte zu erteilen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Länden erforderlich sind (Ziffer 1.5 der Tariffestsetzung).
- (2) Die Benutzer haben der Betreiberin in die zur Berechnung des Ufer- / Ländengeldes erforderlichen Schiffspapiere Einsicht zu gewähren (Ziffer 1.5 der Tariffestsetzung).

§ 20

Stornierungen / Terminänderungen

Stornierungen / Terminänderungen von gemeldeten Anlegungen haben schriftlich zu erfolgen (per Schreiben, Fax oder Email).

Für den Verwaltungsaufwand wird ein Pauschalbetrag von 25,- € bis 50,- € (je nach Arbeitsaufwand) erhoben.

§ 21 Sonstige Benutzungsbeschränkungen

- (1) Es ist verboten, Betriebseinrichtungen der Länden unbefugt zu benutzen.
- (2) Es ist verboten, Kaimauern und Uferböschungen sowie die Spundwände unbefugt zu besteigen, ausgenommen bei vorhandenen Stiegen oder Leitern.
- (3) Im Bereich der Länden ist das Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen verboten. Ebenso verboten ist das Fischen von einem Schwimmkörper aus, z. B. von einem Ponton. Bei einer Zuwiderhandlung behält sich die Betreiberin vor, Anzeige zu erstatten.
- (4) Baden und Sporttauchen sind verboten, ebenso die Benutzung mit Sportgeräten.
- (5) Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht ohne zwingenden Grund betreten werden, ggf. geschieht dies auf eigene Verantwortung.
- (6) Fahrzeuge, welche nicht unter die Definition des § 5 Abs. 1 fallen, bedürfen im Einzelfall der ausdrücklichen Erlaubnis der Betreiberin.
- (7) Reparaturen / Instandsetzungen an Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen im Ländenbereich nur so vorgenommen werden, dass eine Beschädigung der Ländenanlagen oder von Sachen Dritter ausgeschlossen ist. Bei größeren Arbeiten ist vorher die Ländenverwaltung zu informieren.
- (8) Die Durchführung von Schweiß-, Schneide-, Löt- oder sonstigen Funken bildenden bzw. explosiven Arbeiten ist nur zulässig, wenn diese unter Aufsicht einer zuverlässigen, mit den notwendigen Schutzmaßnahmen vertrauten Person, vorbereitet und durchgeführt werden und keine Personen oder andere Fahrzeuge gefährdet werden.
- (9) Arbeiten, die gegen Emissionsbestimmungen (zu Lande und zu Wasser) verstoßen, sind verboten.
Bei erforderlichen Arbeiten der WSV zur Unterhaltung der Donau gehen die einschlägigen Regelungen des Bundeswasserstraßengesetzes und des Nutzungsvertrages WSV/Stadtwerke Passau GmbH zur entschädigungslosen Duldungspflicht vor.

§ 22 Pfandrecht

- (1) Der Betreiberin steht wegen ihrer Forderungen aus der Benutzung der Personenschiffahrtsländen ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes an den Fahrzeugen des Benutzers zu. Dieses gilt nicht für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen der WSV.

- (2) Befindet sich der Benutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der Betreiberin in Verzug, so kann die Betreiberin die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung beantragen.
- (3) Leistet der die Forderung im Sinne des Abs. 1 schuldende Benutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt dieser eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe, werden die Rechte nach Abs. 1 und 2 von der Betreiberin nicht ausgeübt.

III. Tariffestsetzung

§ 23 Tarife / Vertragsstrafe

- (1) Für die Benutzung der Personenschiffahrtsländen sind Benutzungsentgelte an die Betreiberin zu entrichten. Der Benutzer kann gegen das Benutzungsentgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- (2) Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsbedingungen, wird er mit einer Vertragsstrafe belegt.
- (3) Die Tarife sowie die Vertragsstrafe richten sich nach den Tariffestsetzungen, die als Anlage 1 Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.
- (4) Es bleibt der Betreiberin unbenommen, bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen oder die Ländeordnung der Stadt Passau privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich bzw. gleichzeitig nach beiden Rechtsnormen gegen den Benutzer vorzugehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Wirksamkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen werden vom Benutzer mit Abschluss eines Vertrages zur Benutzung der Personenschiffahrtsländen oder bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Länden anerkannt. Der Benutzer kann und wird seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der Betreiberin übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen samt Anlagen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 25
Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Ansprüche aus oder anlässlich der Benutzung der Personenschiffahrtsländen gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Passau.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung ab 01.01.2013.

Passau, 29.11.2012

STADTWERKE PASSAU GMBH

Weindler
- Geschäftsführer -

Anlage 1 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländer in Passau.

Tariffestsetzung

für die Benutzung der Personenschiffahrtsländer
Passau-Altstadt und Passau-Lindau

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 4 gelten nachfolgend aufgeführte Tarife:

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1 Der Entgeltspflicht (Ufer- bzw. Ländegeld) unterliegen:

- Fahrzeuge (§ 5 Abs. 1) im Sinne von § 1.01 Nr. 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der jeweils geltenden Fassung, schwimmende Anlagen.

1.2 Von der Entgeltspflicht sind befreit:

- Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz und bei genehmigten Übungen,
- Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
- Bunkerboote, soweit nicht eine separate Vereinbarung getroffen ist.

1.3 Die Entgeltschuld entsteht

- für die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Anlegens an den Personenschiffahrtsländer,
- für schwimmende Anlagen mit deren Festmachen an den Personenschiffahrtsländer.

1.4 Entgeltschuldner ist der Benutzer als Gesamtschuldner (§ 2); Entgeltgläubiger ist die Betreiberin.

1.5 Der Entgeltschuldner oder sein Beauftragter haben unverzüglich nach Entstehen der Entgeltschuld der Betreiberin die für die Entgelterhebung erforderlichen Auskünfte unter Verwendung der dazu vorgeschriebenen Vordrucke, und auf Verlangen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen (§ 19).

Der Benutzer, dessen Fahrzeug die Personenschiffahrtsländer mehrmals innerhalb eines Monats anläuft, hat diese Auskünfte als monatliche Sammelmeldung spätestens bis zum 10. des auf die Entstehung der Entgeltschuld folgenden Monats zu erstellen und der Betreiberin vorzulegen.

- 1.6 Die Abrechnung des Entgeltes wird von der Betreiberin monatlich im Nachhinein erstellt.
Das Entgelt wird am 10. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem am Fälligkeitstag geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
Der Benutzer bezahlt für die schriftliche Mahnung 3,-€ pauschalierte Mahnkosten.
- 1.7 Die Beträge werden auf volle 5 Cent auf- oder abgerundet.
Die Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Ufergeld

- 2.1 Ufergeld ist für alle Fahrzeuge zu entrichten, in die Fahrgäste einsteigen, von denen Fahrgäste aussteigen oder während eines Zwischenaufenthaltes vorübergehend an Land oder von Land aus an Bord gehen (z. B. Stadtbesuche, Ein- und Auschecken).
- 2.2 Mit dem Ufergeld ist das ununterbrochene Liegen des Schiffes an einer der Personenschiffahrtsländen vom Anlegen bis zum Ablegen für einen Zeitraum von längstens 48 Stunden abgegolten (siehe 2.5).
Bei einem von der Betreiberin angeordneten Liegeplatzwechsel ist kein neues Ufergeld zu entrichten. Erfolgt ein Liegeplatzwechsel auf Wunsch des Benutzers, liegt es im Ermessen der Betreiberin, ob ein Ufergeld auch für den zweiten Liegeplatz in Rechnung gestellt wird.
- 2.3 Das Ufergeld wird nach dem Verwendungszweck der Fahrzeuge und nach den Quadratmetern der von diesen benutzten Wasserfläche berechnet.
Ändert sich der Verwendungszweck eines Fahrzeuges während des Aufenthaltes an den Personenschiffahrtsländen, so wird das Ufergeld vom Zeitpunkt des Einlaufens bis zur Änderung nach dem ursprünglichen Verwendungszweck und von der Änderung bis zum Auslaufen nach dem neuen Verwendungszweck berechnet.
- 2.4 Zur Ermittlung der Quadratmeter benutzter Wasserfläche werden die größte Länge und die größte Breite eines Fahrzeuges miteinander multipliziert. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- 2.5 Überschreitet der einmalige, ununterbrochene Aufenthalt an den Personenschiffahrtsländen einen Zeitraum von 48 Stunden, so ist für die darüber hinausgehende Zeit eine besondere Entgeltvereinbarung erforderlich.

Das Ufergeld beträgt:

- 2.5.1 für Fahrgastschiffe, die im innerdeutschen und grenzüberschreitenden Tagesausflugsverkehr eingesetzt sind, für das einmalige Anlegen
- zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen 0,075 €/m²,
mindestens 24,50 €

Ab 100 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 15 %,
ab 200 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 25 %,
ab 300 Anlegungen/Jahr wird ein Nachlass von 30 %
gewährt.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Nachlass jährlich im Nachhinein berechnet und ggf. an den betreffenden Benutzer angewiesen.

- 2.5.2 für Fahrgastschiffe, die Rundfahrten im Stadtgebiet von Passau durchführen, je Verkehrstag und Fahrzeug
- in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. 44,00 €
 - in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. 63,60 €

- 2.5.3 für Fahrgastkabinenschiffe für das einmalige Anlegen zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen und bei Zwischenaufenthalten (auch mit In- und Auscheck)
- bei einem Aufenthalt bis zu 4 Std. 0,33 €/m²
 - bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Std. bis zu 48 Std. 0,44 €/m²
 - bei einem Aufenthalt von über 48 Std. siehe Ziffer 2.5

2.5.4 Bei der Berechnung des Ufergeldes für die Benutzung der Anlegestellen an der Lände Lindau wird ein Nachlass von 3 % gewährt.

2.5.5 Bei der Berechnung des Ufergeldes für die Benutzung der Anlegestellen in der Altstadt (Liegestellen A1 - A5) wird ein Zuschlag von 3 % erhoben.

2.5.6 Bei der Berechnung des Ufergeldes für die Benutzung der Anlegestellen in der Altstadt (Liegestellen A13 – A14) wird ein Zuschlag von 5 % erhoben.

3. Ländegeld

3.1 Ländegeld ist für alle Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen zu entrichten, die an den Personenschiffahrtsländern anlegen oder an diesen festgemacht werden, soweit keine Ausnahme greift.

3.2 Das Ländegeld wird nach den Quadratmetern der von den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen benutzten Wasserfläche berechnet.
Für die Ermittlung der benutzten Wasserfläche gelten Ziff. 2.3 und 2.4.
Wenn schwimmende Anlagen nicht direkt am Ufer liegen, wird zur Ermittlung der benutzten Wasserfläche deren größte Länge mit dem Abstand von der Uferlinie bei Mittelwasser bis zur Außenkante der Anlage miteinander multipliziert. Die Fläche wird ebenfalls auf volle Quadratmeter aufgerundet.

Das Ländegeld wird nach Kalendertagen berechnet. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Kalendertag.

3.3 Das Ländegeld beträgt

3.3.1 für Fahrgastschiffe

- in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. 0,06 €/m²/Tag
- in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. 0,07 €/m²/Tag

3.3.2 für alle anderen Fahrzeuge

- bei einem Aufenthalt von bis zu 8 Std. an höchstens zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen 0,06 €/m²/Tag
- bei längeren Aufenthalten 0,07 €/m²/Tag

3.3.3 für schwimmende Anlagen

0,07 €/m²/Tag

4. Versorgung mit Trinkwasser und Strom

Soweit Strom von Abnahmestellen der Betreiberin bezogen wird, sind anfallende Verbrauchsgebühren entsprechend den jeweils gültigen Tarifen der Stadtwerke Passau GmbH zusammen mit dem Ufer- / Ländegeld zu entrichten (§ 17 Abs. 3).

Die Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Trinkwassers ist im Schiffsrapport nach m³ anzugeben. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit dem Ufer- / Ländegeld nach den jeweils gültigen Tarifen der Stadtwerke Passau GmbH.

5. Entsorgung von Abfall/Hausabwasser

Wird die Entsorgung von Abfall nach § 17 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Benutzungsbedingungen durchgeführt, beträgt das Entgelt pauschal 83,-€ je Fahrgastkabinenschiff pro Anlegung zzgl. dem Aufwand für eine Entsorgung von Bioabfall. Der Verwaltungskostenanteil beträgt 10,-€ je Entsorgung eines Fahrgastkabinenschiffes.

Tritt der Fall nach § 17 Abs. 5 Satz 7 und 8 der Benutzungsbedingungen ein, wird das von der Entsorgungsfirma veranlagte Zusatzentgelt in Höhe von 45,-€ auf den Veranlasser unmittelbar umgelegt.

Werden über die Fäkalieeinleitungsstationen an den Liegestellen ungeklärte Hausabwässer in die öffentliche Kanalisation entsorgt, muss die eingeleitete Menge in m³ auf dem Schiffsrapport angegeben werden.

Die Abrechnung erfolgt monatlich zusammen mit dem Ufer-/Ländegeld.

Das Entgelt beträgt 2,20 €/m³ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Vertragsstrafe

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungsbedingungen verstößt, wird mit einer Vertragsstrafe belegt.

Diese beträgt bei Verstoß gegen

§ 7 An- und Abmeldung,

§ 10 Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze und

§ 11 Festmachen und Ankern

bis zum Dreifachen des fälligen Ufer- / Ländegeldes,

bei Verstoß gegen

- § 8 Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen,
- § 9 Reinhalten der Personenschiffahrtsländer,
- § 12 Landgänge,
- § 13 Stillliegen von Fahrzeugen,
- § 14 Aufenthaltsbeschränkung,
- § 15 Benutzung von Anlagen der Personenschiffahrtsländer,
- § 16 Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr,
- § 17 Logistik
- § 19 Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere
- § 21 Sonstige Benutzungsbeschränkungen

bis zum Zweifachen des fälligen Ufer- / Ländegeldes.

Darüberhinaus kann bei Vorhandensein eines Nutzungsvertrages – ausgenommen mit der WSV - eine Vertragsstrafe bis zu 5 % des aktuell vereinbarten Entgeltes abverlangt werden.

Zudem kann im Wiederholungsfall die Zurverfügungstellung der Länder für Nachtfahrten eingeschränkt oder generell verboten werden.

Das als Vertragsstrafe zugrunde gelegte Ufer- / Ländegeld versteht sich als Grundbetrag, ohne den in Ziff. 2.5.1, 2.5.4 und 3.4.4 vorgesehenen Nachlass bzw. den in Ziff. 2.5.5 und Ziff. 2.5.6 veranschlagten Zuschlag. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die v. g. Vertragsstrafe.

Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe ist mit 5.000,00 € festgesetzt; der Mindestbetrag beträgt 100,- €

Anlage 2 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtslände in Passau.

Öffentliche Einrichtungen nach § 4 Benutzungsbedingungen

1. Personenschiffahrtslände Passau-Altstadt (rechtes Donau-Ufer - Anlegestellen 1 - 14)

1.1 Wasserflächen

Von Donau-km 2225,330 – 2225,435 (Anlst.	1)	max.30 m von stromseitiger Kante des Anlegepontons.
Von Donau-km 2225,435 – 2225,537 (Anlst.	2)	max.30 m von stromseitiger Kante des Anlegepontons.
Von Donau-km 2225,537 – 2225,648 (Anlst.	3)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2225,648 – 2225,744 (Anlst.	4)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer*
Von Donau-km 2225,758 – 2225,880 (Anlst.	5)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer*
Von Donau-km 2225,880 – 2225,894 (Anlst.	6)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2225,894 – 2225,975 (Anlst.	7)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2225,975 – 2226,050 (Anlst.	8)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,050 – 2226,142 (Anlst.	9)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,142 – 2226,235 (Anlst.	10)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,235 – 2226,324 (Anlst.	11)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,324 – 2226,427 (Anlst.	12)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,427 – 2226,560 (Anlst.	13)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,560 – 2226,710 (Anlst.	14)	max.45 m von Vorderk. Kaimauer

* = Aussetzung wegen der Luitpoldbrücke

1.2 Landflächen

Von Donau-km 2225,33 – 2225,54	=	ab Böschungsoberkante bis 3 m landeinwärts in südliche Richtung
von Donau-km 2225,54 – 2225,83	=	bis zur landseitigen (südlichen) Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 115 Gemarkung Altstadt
von Donau-km 2225,83 – 2226,25	=	Bürgersteig bis einschl. südliche Bürgersteigkante
von Donau-km 2226,25 – 2226,62	=	bis zur südlichen Begrenzung der für den Schiffszulieferverkehr, die Fußgänger und die Radfahrer vorgesehenen Mischfläche (Großsteinpflaster von der Kaimauer bis zum Beginn der schräg angeordneten Busparkplätze bzw. westlich vom Infopoint von der Kaimauer bis zur Accodrain-Rinne vor der Baumallee)

von Donau-km 2226,62 –2226,71 = bis zu den Blumen- bzw. Baumrabatten bei der Bruchsteinmauer an der Ostrampe der Schanzlbrücke (Kaimauer mit Teerfläche)

1.3 Anlegebrücken – Anlegestellen / Liegeplätze

- 4 Anlegebrücken (Anlegest. A1, A2, A7, A8)
- 2 Anlegebrücken (Anlegest. A11, A12) = Vertrag mit W+K

Die Anzahl der Anlegestellen / Liegeplätze ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Wasserflächen nach Ziffer 1.1.

1.4 Nebeneinrichtungen

- Strom- und Wasseranschlüsse einschließlich der dazugehörigen Versorgungseinrichtungen mit Zählerraum im Gebäude Bräugasse 13 und dem Traforaum im Gebäude Bräugasse 4,
- Fäkalienentsorgungsanschlüsse,
- Uferböschung, Kaimauer und Treppen hälftig mit der Stadt,
- Poller,
- Büroräume der Betreiberin im Gebäude Römerplatz 2 (Anteil Ländenverwaltung),
- Mitbenutzung der öffentlichen WC's im Gebäude Bräugasse 13, im Neuen Rathaus am Rathausplatz und beim Busparkplatz bzw. Infopoint an der Fritz-Schäffer-Promenade,
- Beschilderung (Hinführung zu den Anlegestellen).

2. Personenschiffahrtslände Passau-Lindau (linkes Donau-Ufer - Anlegestellen L1 - L4)

2.1 Wasserfläche

Von Donau-km 2222,585 – 2223,130 = max. 35 m gemessen von der wasserseitigen Spundwandkante (am unterstromigen Ende gemessen von der Dalbe) im rechten Winkel zur Strommitte

2.2 Landfläche

Von Donau-km 2222,585 – 2223,130 = von der wasserseitigen Spundwandkante bis zum Böschungsfuß der B 388

2.3 Anlegestellen / Liegeplätze

Die Anzahl der Anlegestellen / Liegeplätze ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Wasserfläche nach Ziffer 2.1.

2.4 Nebeneinrichtungen

- Infopoint mit überdachter Freifläche und Informationstafeln, WC-Einrichtung, Lagerraum, Werkstatttraum und einem befestigten Pkw-Stellplatz,
- Strom- und Wasseranschlüsse,
- Fäkalienentsorgungsanschlüsse,
- Poller,
- Beleuchtungseinrichtung im gesamten Ländenbereich,
- sämtliche im Bereich der Lände verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen mit Schächten,
- komplette Zu- und Abfahrt einschließlich Betriebsweg und Rampe, Treppe zur B 388, Beschilderung (land- und wasserseitig) und Geländer,
- Spundwand,
- Dalbe,
- Grünflächen,
- Beschilderung und
- Möblierung.

Anlage 3 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländer in Passau.

Merkblatt des Gesundheitsamtes Passau zum Umgang bei Noro-Viren-Ausbrüchen auf Schiffen

Von Noro-Viren werden in jüngster Zeit vermehrt massenweise auftretende Durchfallerkrankungen hervorgerufen. Insbesondere auf Schiffen ist das Wissen um den Umgang bei einem derartigen Ausbruch sehr unterschiedlich.

Das Gesundheitsamt möchte daher über diese Erkrankung informieren und Empfehlungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung geben.

Informationen über das Noro-Virus:

Die Erkrankung beginnt typischer Weise mit Erbrechen, Durchfall und Übelkeit. Die Viren werden über den Stuhl sowie die Atemluft ausgeschieden. Die Infektiosität ist sehr hoch, die Ansteckung kann sehr leicht erfolgen.

Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Erkrankung beträgt ca. 10 – 50 Stunden. Dauer der Ansteckungsfähigkeit: Während des akuten Erkrankungsstadiums und darüber hinaus bis zu 7 Tagen nach Abklingen der Erkrankung.

Um größere Ausbrüche zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen dringend empfohlen:

- Zentrale Maßnahme ist die Händedesinfektion nach Kontakt mit dem Patienten oder mit Gegenständen, die der Patient berührt hat. Wirksame Mittel sind Sterilium Virugard. von der Firma Bode Chemie, Melanchthonstraße 27, 22525 Hamburg, Tel.: 040-540 06 172, sowie Sota Man akute von der Firma Braun, Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen, Tel.: 05661-710. Bei Erbrechen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sinnvoll. Auch bei Einsatz von Einmal-Handschuhen müssen die Hände desinfiziert werden.
- Erkrankte müssen bis zu 2 Tagen nach Abklingen der Krankheitssymptome möglichst isoliert werden. Wichtig ist dabei eine tägliche Wischdesinfektion der Sanitäranlagen sowie der patientennahen Kontaktflächen (z. B. Türklinken, Türgriffe, Tischflächen, Armlehnen auf Stühlen, der komplette Sanitärbereich). Dies gilt besonders für das Küchen- und Service-Personal. Es muss unbedingt eine eigene Toilette zur Verfügung stehen. Als Desinfektionsmittel kommen nur einige wenige gegen Noro-Viren wirksame Präparate (z. B. Dismozon pur von der Fa. Bode Chemie) in Frage.
- Bett- und Leibwäsche sollten in einem Waschverfahren mit mindestens 60° C unter Zugabe von Lunocid (Christeyns GmbH, Grabenallee 24, 77652 Offenburg, Tel.: 0781-924480) gereinigt werden.
- Geschirr kann in der Regel wie üblich maschinell gereinigt werden.
- Kontaktpersonen sind auf die mögliche Mensch-zu-Mensch Übertragung hinzuweisen und in der korrekten Händedesinfektion zu unterweisen.
- Nach Beendigung der Fahrt und vor Aufnahme neuer Passagiere muss das gesamte Schiff general gereinigt und desinfiziert werden (insbesondere die Kabinen von erkrankten Personen).

Advisory notice issued by the Passau Health Authorities
on how to deal with any outbreak of norovirus on board ship

There has recently been a sharp rise in cases that have involved very large numbers of people suffering from diarrhoea caused by a norovirus infection. The level of awareness on how best to deal with such an outbreak varies widely, especially among the personnel on board ships. This is why the health authorities would like to take this opportunity to provide you with information on this infection and on how to prevent its being spread further.

Information on the norovirus:

The first symptoms of the illness are typically vomiting, diarrhoea and nausea. The virus is either excreted via the faeces or it can be carried on people's breath. The illness is extremely infectious, making it very easy for it to be passed on.

The incubation period that elapses between infection and the outbreak of the illness lies between approx. 10 – 50 hours.

Period of time in which a patient is infectious: during the entire acute stage of the illness and, subsequent to that, for up to 7 days after the patient's last symptoms.

To avoid more extensive outbreaks, you are urgently advised to take the following steps:

- The key step is to disinfect one's hands after any contact with the patient or with any objects that the patient has touched. Effective agents are *Sterilium Vanguard*, made by the firm Bode Chemicals, Melanchthonstraße 27, 22525 Hamburg, Tel.: 040-540 06-172 and Softa Man acute made by the firm Braun, Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen, Tel.: 05661-710. If the patient is vomiting, then it makes good sense to wear a mask covering both the mouth and the nose. Even when disposable (single-use) gloves are used, it is necessary to disinfect one's hands.
- Patients should, if at all possible, be isolated for up to 2 days after the last symptoms of the illness have disappeared. It is of particular importance in this respect that sanitary facilities should be wiped *daily* with disinfectant and that any surfaces in the vicinity of the patient with which contact is made, e.g. door-handles, door-knobs, table surfaces, armrests on chairs and the entire sanitary area, should likewise be disinfected. There are only a small number of disinfectants that are effective against the norovirus and that are thus suitable for this purpose, e.g. Dismozon pur, made by the firm Bode Chemicals.
- Bedclothes and underwear should be washed at a temperature of at least 60°C and Lunocid (Christeyns GmbH, Grabenallee 24, 77652 Offenburg, Tel.: 0781-924480) should be added to the wash.
- Crockery can, as a rule, be cleaned in the usual way in an automatic dishwasher.
- Any persons coming into contact with the patient(s) must be informed about how the illness is conveyed from person to person and how they should disinfect their hands properly.
- Once the cruise or journey has been completed, and *before* any fresh passengers are taken on board, the entire ship must be generally cleaned and disinfected (in particular, the cabins of those people who came down with the illness).

Anlage 4 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländen in Passau.

Betriebsanleitung für die Pontons lt. DIN EN14504 = Fahrzeuge der Binnenschiffahrt – schwimmende Anlegestellen – Anforderungen, Prüfungen

Betriebsanleitung

- Es dürfen keine unbefugten Personen ohne Erlaubnis der Ländenbetreiberin das Ponton betreten; Eltern haften für ihre Kinder.
- Der Benutzer hat beim An- und Ablegevorgang die gebotene Sorgfalt zu beachten und sich von der gebotenen Sicherheit des Pontons zu überzeugen.
- Der Benutzer hat vor dem Ablegen des Schiffes darauf zu achten, dass die Festmacheinrichtung einschließlich möglicher Steckverbindungen (Strom- und/oder Fäkalienanschlüsse) ordnungsgemäß gelöst sind und das Ponton wieder ordnungsgemäß gesichert ist (Anbringung der Sicherheitsketten und Schließung der Zugangsgitter).
- Arbeiten auf dem Ponton sind nur zu zweit erlaubt; Arbeiten ohne das Tragen von zugelassenen Schwimmwesten sind strikt untersagt! Die Vorschriften für die Arbeitssicherheit sind einzuhalten; dies gilt ganz besonders bei Arbeiten bzw. Kontrollen innerhalb der Schwimmkörper!
- Es dürfen keine gefährlichen oder brennbaren Stoffe in den Schwimmkörpern gelagert werden. Die Schwimmkörper sind nach einem Öffnen ordnungsgemäß (luft- und wasserdicht) zu verschließen.
- Das Ponton muss regelmäßig vom Betreiber überprüft werden.
- Mindestens alle 5 Jahre sind die Verankerungen und der Korrosionsschutz des Pontons von einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen.
- Mindestens alle 10 Jahre ist eine Landrevision von einem unabhängigen Sachverständigen durchzuführen, wobei die Mindestwanddicke der Außenhaut von dem Ponton drei Millimeter nicht unterschreiten sollte.
Die Prüfungsergebnisse sind der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vorzulegen.

Letzte Prüfung durch den TÜV Bayern am 27.10.2008.

Stadtwerke Passau GmbH
- Geschäftsführung -

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 107. Änderung
und im Parallelverfahren
Bebauungsplan „Stelzlhof“, Gemarkung Hacklberg;
Bekanntmachung des Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs.
8 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat am 19.06.2012 die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die parallel hierzu durchzuführende Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes beschlossen.

Mit diesen Planungen soll insbesondere für den Bereich des Diözesandepots ein Gewerbegebiet zur Ansiedlung einer Schreinerei festgesetzt und der übrige Bereich des Stelzlhofes neu geordnet werden.

Die Planentwürfe sowie der Entwurf des Umweltberichtes hierzu können in der Zeit vom **21. Dezember 2012** bis einschließlich **21. Januar 2013** während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 eingesehen werden.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 14.12.2012

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlags- und Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet Donauwiesen (Durchstich 2+3, Teilfläche A_{E2}) in die Donau ca. bei Fluss-km 2232,5 durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Die Stadt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, hat für das oben bezeichnete Vorhaben eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 27.12.2012 für die Dauer von zwei Wochen (bis 09.01.2013) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 1-3, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Passau, den 12.12.2012
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlags- und Sickerwasser aus dem Gewerbegebiet Sperrwies in den Raberinbach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Die Stadt Passau, Untere Wasserrechtsbehörde, hat für das oben bezeichnete Vorhaben eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 27.12.2012 für die Dauer von zwei Wochen (bis 09.01.2013) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 1-3, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG).

Passau, den 12.12.2012
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30 , 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung für Änderungen beim Bürogebäude Bauteil B auf Flur-Nr. 232 der Gemarkung St. Nikola:

hier Erstellung einer Spindeltreppe an der Ostfassade, Änderung der Raumaufteilung sowie der Nutzung (ehemals Büros nun Seminarräume) im 1. Obergeschoss sowie Erstellung einer Terrasse im 1. Obergeschoss.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 17.12.2012 (BA-Nr. T-598-2012 zu VE-639-2011 und T-413-2012) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

2. Für die o. g. Vorhaben wird Ihnen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 17.12.2012

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30 , 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Wegfall von Nebenräumen im 1. Untergeschoss des Bürogebäudes Bauteil E (auf Flur-Nr. 232, der Gemarkung St. Nikola) und stattdessen Schaffung von Stellplätzen.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 17.12.2012 (BA-Nr. T-599-2012 zu VE-642-2011 und T-416-2012) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 17.12.2012

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30 , 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung für Änderungen bei der Ausführung der Tiefgarage sowie der dazugehörigen Lärmschutzwand (auf Flur-Nr. 232, der Gemarkung St. Nikola): hier Verschiebung der Garagenaußenwand um ca. 1,30 m in Richtung Grünaustraße im Bereich des Ein- bzw. Ausfahrtbauwerkes, Verlängerung der Lärmschutzwand um 10 cm auf insgesamt 3,30 m, Erhöhung der Wandhöhe der Lärmschutzwand von der Erhardstraße aus gesehen auf insgesamt 3,45 m sowie Lageverschiebung der Lärmschutzwand um 72,5 cm nach Westen. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 17.12.2012 (BA-Nr. T-600-2012 zu VE-611-2011 und T-111-2012) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für die o. g. Änderungen wird Ihnen entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen eine Baugenehmigung erteilt..

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 17.12.2012

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

Stadt Passau
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“ (Eintragsfrist vom 17. bis 30. Januar 2013)

der Stadt Passau

wird am Freitag, **28. Dezember 2012**

von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr im

Alten Rathaus, Bürgerbüro, 1. Stock Zimmer 108/109, Rathausplatz 2, 94032 Passau

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat**und stimmberechtigt ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **28. Dezember 2012 bis 1. Januar 2013 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 28. Dezember 2012, von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im

Alten Rathaus, Wahlamt, 1. Stock, Zimmer 105, Rathausplatz 2, 94032 Passau

eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

- **Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. November 2012 Az.: IA1 - 1365.1-80

I.

Am 12. Juni 2012 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ (Kurzbezeichnung: „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“) beantragt.

Auf Vorlage des Staatsministeriums des Innern hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 22. Oktober 2012 entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens gegeben sind (vgl. Bekanntmachung vom 22. Oktober 2012, StAnz Nr. 43). Der Wortlaut des Volksbegehrens wird gemäß Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung nachstehend bekanntgemacht:

II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBI S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studienbeitragsfrei. ²Dies gilt auch wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt. ³Abweichend von Satz 1 werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.“

2. Die Abs. 2 bis 7 werden gestrichen.

3. Im bisherigen Abs. 8 wird der Satz 5 gestrichen und die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden 2 bis 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes regelt bisher die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren. Die Erhebung von Studienbeiträgen stellt eine große finanzielle Belastung für die Studierenden und ihre Familien dar, wirkt sozial selektiv, macht Bildung zur Ware und verstärkt die Abhängigkeit der Studierenden vom Geldbeutel ihrer Eltern. Daher werden künftig keine Studienbeiträge mehr erhoben.

Zu Nr. 1:

Durch die in Nr. 1 vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass zukünftig für ein Erststudium und jeden Studiengang, der direkt im Anschluss an einen Bachelor und ohne Berufserfahrung studiert werden kann, keine Studienbeiträge mehr erhoben werden. Dasselbe gilt für ein Promotionsstudium.

Zu Nr. 2:

Die bisherigen Regelungen zu den Studienbeiträgen werden gestrichen.

Zu Nr. 3:

Die bisherigen Absätze zur Erhebung von Gebühren und Entgelten werden beibehalten. Dies sind die Regelungen zu Gaststudierenden, zu den weiterbildenden sowie berufsbegleitenden Studiengängen. Ebenso die Regelungen für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen, für besondere Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber/innen und für die Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen. Aufgrund der Streichung der Abs. 2 bis 7 erhalten diese eine neue Absatznummerierung. Der Verweis im bisherigen Abs. 8 Satz 5 auf Abs. 7 wird aufgrund des Wegfalls des Abs. 7 ebenfalls gestrichen.“

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

Kurzbezeichnung
„Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“

vom 17. Januar bis einschließlich 30. Januar 2013

1. Die Stadt Passau bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
I	gesamtes Stadtgebiet	Altes Rathaus, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Bürgerbüro 1. Stock, Zimmer Nr. 108, 109 und 105	<p>gelten für alle Eintragungsräume:</p> <p><u>Donnerstag, 17.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr <u>Freitag, 18.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Samstag, 19.01.2013,</u> 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>Sonntag, 20.01.2013,</u> 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>Montag, 21.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Dienstag, 22.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Mittwoch, 23.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Donnerstag, 24.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr <u>Freitag, 25.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr, <u>Samstag, 26.01.2013,</u> 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>Sonntag, 27.01.2013,</u> 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>Montag, 28.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Dienstag, 29.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Mittwoch, 30.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr</p>	ja
		Dienstleistungszentrum Passavia, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Bürgerbüro Erdgeschoß	<p>07:30 Uhr bis 20:00 Uhr <u>Freitag, 25.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr, <u>Samstag, 26.01.2013,</u> 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>Sonntag, 27.01.2013,</u> 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>Montag, 28.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Dienstag, 29.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr <u>Mittwoch, 30.01.2013,</u> 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr</p>	ja

■ Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Der Stadtrat der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am **03.12.2012** die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 390 v.H. für das Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 906) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge, die mit ihrem Jahresbetrag 15.-- Euro nicht übersteigen sind am 15. August und Jahresbeträge, die 30.-- Euro nicht übersteigen, am 15. Februar und am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 1. Juli 2013 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Passau, den 12.12.2012

Oberbürgermeister

■ **Verordnung zur Festsetzung der Sperrzeiten in der Stadt Passau**

Auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl I S.3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103), und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20.12.2007 (GVBl. S.922, BayRS 2187-3-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glückspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften vom 25.06.2012 (GVBl. S. 270) erlässt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1

Aufhebung der Sperrzeitverordnung vom 05.08.2012

Die Verordnung zur Festsetzung der Sperrzeiten in der Stadt Passau vom 05.08.2012 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 22 vom 29.08.2012) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2012 in Kraft.

Passau, den 18.12.2012
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Passau (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (BayRS 9210-2-W) erlässt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1 Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten betragen in der

Zone 1	für eine Parkzeit von einer Stunde	1,50 Euro
Zone 2	für eine Parkzeit von einer Stunde	1,00 Euro
Zone 3	für eine Parkzeit von einer Stunde	0,50 Euro
Zone 4	für eine Parkzeit von einer Stunde	0,25 Euro

§ 2 Zoneneinteilung

Die in § 1 genannten Zonen umfassen folgende Straßen und Plätze:

- Zone 1: Heiliggeistgasse, Dietrich-Bonhoeffer-Platz
- Zone 2: Innenstadtbereich zwischen Ortspitze und Frauengasse/Nikolastraße (ausgenommen Heiliggeistgasse, Dietrich-Bonhoeffer-Platz), Ringstraße Kl. Exerzierplatz, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße, Grünaustraße, Bahnhofstraße, Badhausgasse, Obere Donaulände, Parkplatz unter der Schanzlbrücke, Schmiedgasse
- Zone 3: Innstraße, Otto-Geyer-Straße, Kapuzinerplatz, Nibelungenstraße, Dr.-Ernst-Derra-Straße, Messestraße, Dr.-Emil-Brichta-Straße
- Zone 4: Neuburger Straße, Kainzenweg

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Passau vom 25.06.2001 außer Kraft.

Passau, den 18.12.2012

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister